

VERTRAULICH

p. 3. 51. 14. 21. 20. Am.

Protokollnotiz der Aussprache vom 30. Juni 1970
 mit Herrn Bert Wyler von der "Universum Press", Genf,
 über das Problem der Ausfuhr von "pinions and gears"
 nach den USA

Die Problematik der "pinion and gear"-Exporte nach den USA hat sich innert Wochenfrist insofern noch komplizierter gestaltet, als das Büro der "Universum Press", Dr. Bert Wyler, in Genf Kenntnis von schweizerischen Ausfuhren von Trieben und Hemmwerken erhalten hat, welche ausserhalb der Exportbewilligungspflicht gemäss dem Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial vom 28. März 1949 abgewickelt worden sind. Dr. Wyler hat sich vor einer publizistischen Auswertung dieser Informationen mit dem Unterzeichneten in Verbindung gesetzt und eine persönliche Unterredung vereinbart. Diese fand am 30. Juni statt, wobei Dr. Wyler überzeugt werden konnte, auf eine Veröffentlichung zu verzichten. Nachstehend die Hauptpunkte des Gesprächs.

1. Problematik des Kriegsmaterial-Begriffs

Der Unterzeichnete erläutert einleitend - der Aussprache wohnen ausser Dr. Wyler auch Dr. Dietschi vom EPD bei, über die vorliegende Notiz verfasst hat - die grundsätzliche Problematik des Kriegsmaterial-Begriffs. Der gegenwärtige Kriegsmaterial-Katalog lässt verschiedene Interpretationsmöglichkeiten zu. Eine präzise Antwort auf die Frage: was ist Kriegsmaterial, was nicht? kann daher nicht immer erteilt werden. Aus diesem Grunde hat auch die Kommission Max Weber - sehr im Gegensatz zur seinerzeitigen Initiative von Nationalrat Werner Schmid - eine Straffung und Beschränkung des Katalogs vorgeschlagen. Vorderhand sind jedoch Entscheidungen auf besonderen Grenzgebieten, auf denen eine eindeutige Definition des Kriegsmaterials nicht möglich ist, neben praktischen Erwägungen auch von solchen der Staatsräson mitbestimmt.



2. Pinions and gears

Bei "pinions and gears" handelt es sich, wie man weiss, um "Unruhe"-Teile, die in Zeitmessmechanismen aller Art eingebaut werden können, d.h. also sowohl für vielfältige zivile als auch militärische Zwecke (Munitionszünder) verwendbar sind. Im Bestreben, eine möglichst klare Grenzlinie zu ziehen, hat der Bundesrat folgender Aufgliederung zugestimmt:

- a. Munitionszünder;
- b. ganz oder teilweise zusammengesetzte Hemmwerke ("sub-assemblies"), sofern sie als Bestandteile für Munitionszünder erkennbar sind;
- c. Triebe und Triebräder ("pinions and gears"), deren Verwendungszweck nicht erkennbar ist.

Während die unter a und b genannten Kategorien der Bewilligungspflicht gemäss Kriegsmaterialbeschluss unterstellt sind, können die unter c genannten Teile ohne Bewilligungsverfahren ausgeführt werden.

3. Ausfuhr nach den USA

Es ist ständige Praxis des Bundesrates, keine Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Gebieten zuzulassen, in denen ein Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie Spannungen bestehen. In diesem Sinne sind Exporte nach Krisengebieten, in Anpassung an die jeweilige Situation, schon öfters mehr oder weniger lang, ganz oder teilweise gesperrt worden. Die USA stellen insofern einen Sonderfall dar, als sie, wie auch immer man ihr Engagement in Vietnam beurteilen mag, eine weltweite Verantwortung tragen, von der nicht zuletzt wir Europäer profitieren. Aus diesem Grunde, und weil uns ihre ausschliessliche Verwendung in der BRD von den Amerikanern zugesichert worden war, haben wir 1966 einer Lieferung von Hispano Geschützen (mit NATO-Spezifikation) an die amerikanischen Besatzungstruppen in Deutschland zugestimmt.

Dazu kommt die Besonderheit des handelspolitischen Verhältnisses Schweiz-USA. Nach jahrelangen Bemühungen war es bekanntlich 1967 gelungen, die 1954 auf Grund der "escape clause" angeordnete 50-prozentige Zollerhöhung für Uhren und Uhrenbestandteile rückgängig

zu machen ("roll back"). Die Erstreckung der Bewilligungspflicht gemäss KMB auf "pinions and gears" hätte, als das Problem 1967 erstmals akut wurde, dem von der amerikanischen Uhrenindustrie - übrigens zu Unrecht - hochgespielten Argument der "defense essentiality" neuen Auftrieb gegeben. Bei der kürzlichen erneuten Prüfung der Frage durch den Bundesrat spielte zwar dieses Argument nicht mehr dieselbe Rolle; für die Beibehaltung der bisherigen Praxis sprachen indessen die in den USA zur Zeit vorherrschenden gefährlichen protektionistischen Tendenzen. Es muss in der Tat damit gerechnet werden, dass die unlängst von der Administration Nixon nach dem Misserfolg der Textilverhandlungen mit Japan ins Auge gefassten einseitigen quantitativen Restriktionen eines Tages auch auf die Uhrenindustrie übertragen werden könnten. Im übrigen würde ein allfälliges Ausfuhrverbot von "pinions and gears" nach den USA wohl nur den Effekt haben, dass unsere Industrie, in dem Masse, wie vorher solche Teile produziert und ausgeführt wurden, den Amerikanern die dafür benötigten Uhrenmaschinen liefern würde, deren Export auch unter dem Kriegsmaterialbeschluss in keiner Weise verhindert werden könnte.

Der Unterzeichnete hatte vor Jahresfrist Gelegenheit, dem Chefredaktor des Zürcher "Tages-Anzeigers", Dr. Stutzer, der ähnliche Informationen wie Dr. Wyler erhalten hatte, die erwähnte Problematik ebenfalls auseinanderzusetzen. Dr. Stutzer hatte in der Folge davon abgesehen, die Sache in seiner Zeitung auszuschlachten.

4. Reaktion von Dr. Wyler

Dr. Bert Wyler scheint von der Komplexität der Frage beeindruckt und dankt für die ihm gebotene Gelegenheit zu einer einlässlichen und offenen Aussprache. Für ihn muss das Problem von zwei Seiten her gesehen werden: vom Standpunkt der Bundesbehörden und von jenem des Pressevertreters. Die ersteren haben im vorliegenden Falle einen "Akt des Regierens" gesetzt, indem sie ein "heisses Eisen" nicht nur angefasst, sondern auch in einer grauen Zone Entscheidungen getroffen haben, in der eine klare Abgrenzung zwischen Kriegsmaterial und Nicht-Kriegsmaterial kaum mehr möglich ist. Demgegenüber hat die Presse nach wie vor die Pflicht, die Öffentlichkeit aus ihrer Ruhe

- 4 -

aufzuschrecken, und es kann ihr daher nicht verargt werden, wenn sie die ihr zugegangenen Informationen (Herr Wyler lässt im speziellen Falle keinen Zweifel daran, dass sie ihm von der Uhrenindustrie zugespült worden sind) auch bestmöglich verkaufen will. Immerhin sieht Herr Wyler ein, dass es äusserst schwer halten dürfte, die Geschichte der "pinions and gears" einem weiteren Publikum so darzustellen, dass sie in ihrer ganzen Vielschichtigkeit und Problematik auch richtig verstanden wird. Er möchte daher nicht in unnötiger und unverantwortlicher Weise Staub aufwirbeln. Aus diesem und aus Gründen der höheren Staatsräson verzichtet Dr. Wyler daher nach gründlicher Gewissensforschung auf eine Veröffentlichung. Er stellt es uns abschliessend anheim, darüber zu entscheiden, ob wir unsererseits im Sinne einer vorbeugenden Massnahme ein entsprechendes Communiqué publizieren wollen. Der Unterzeichnete erwidert darauf, dass er die Frage zusammen mit Bundeskanzler Huber sorgfältig erwogen habe, jedoch zum Schlusse gekommen sei, eingedenk des Sprichwortes "qui s'excuse s'accuse", ohne konkreten Anlass von einer Veröffentlichung abzusehen. Doch sind wir zu einer solchen bereit (vgl. Beilage), wenn die Sache irgendwo doch publik werden sollte.

Beilage:

Pressecommuniqué (Entwurf)

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'P. Huber', written in a cursive style.

Bern, den 3. Juli 1970.

P r e s s e m i t t e i l u n g

In letzter Zeit sind Meldungen aufgetaucht, denen zufolge grössere Mengen von Munitionszündern schweizerischen Fabrikates nach den Vereinigten Staaten von Amerika exportiert worden seien. Diese Meldungen bedürfen der Richtigstellung und Präzisierung:

Gemäss Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses über das Kriegsmaterial vom 28. März 1949, in seiner Fassung vom 27. Dezember 1967, sind die Ausfuhr von Munition und Bestandteilen davon der Bewilligungspflicht unterstellt. Zur gleichen Kriegsmaterial-Kategorie, und daher ebenfalls bewilligungspflichtig, gehören Munitionszünder sowie ganz oder teilweise zusammengesetzte Hemmwerke, sofern sie als Bestandteile von Munitionszündern erkennbar sind. Die zuständige Behörde des Eidgenössischen Militärdepartements hat jedoch in den letzten Jahren keine Fabrikations- oder Ausfuhrgesuche für derartige Zünder, resp. Hemmwerke nach den USA erhalten, noch hat sie solche bewilligt. Von diesen als Kriegsmaterial zu betrachtenden Teilen sind gebräuchliche Handelswaren, wie Schrauben, Federn, Zahnrädchen oder Triebe zu unterscheiden, die einen vielfältigen Verwendungszweck aufweisen und in Zeitmessmechanismen und -apparaten aller Art, z.B. Weckern, Grossuhren, Parkingmetern, Haushaltapparaten etc. zum Einbau gelangen; sie sind nicht den Bestimmungen des Kriegsmaterialbeschlusses unterstellt und können daher ohne Bewilligungsverfahren exportiert werden.

Stem Konzept ~~Ursach~~ & k

Ein Beispiel für archi-an
den Dep. Clif.

7-7-20

Jelwes